

5. Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier - Anhörung -

Die Planungsgemeinschaft der Region Trier, Regionalvertretung, hat am 10.12.2013 gem. § 14 (4) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) den Regionalen Raumordnungsplan als Entwurf für das Anhörverfahren unter gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Mit Schreiben vom 28.02.2014 (eingegangen am 07.03.2014) hat die PLG (Planungsgemeinschaft) der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben, innerhalb der nächsten drei Monate Stellung zu nehmen und Anregungen sowie Hinweise zu den vorgesehenen Erfordernissen der Raumordnung vorzutragen. Ebenso wurden den Ortsgemeinden und der Stadt Gerolstein die Planunterlagen zugeleitet. Im Anschreiben wird darauf hingewiesen, dass Äußerungen bis zum 30.05.2014 erfolgen müssen, da die PLG ansonsten davon ausgeht, dass der Regionalentwurf Belange der Verbandsgemeindeverwaltung (bzw. betroffenen Stadt/Ortsgemeinden) unberührt lässt. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Planentwurf beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung als textliche und zeichnerische Festlegungen und besteht aus **Textteil** und **Plankarte** einschl. **Begründung** (mit Textkarten und weiteren Anhängen), **Umweltbericht** (gesonderter Begründungsbestandteil) und **Gendercheck** (förmlich unverbindlich). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 6 (4) LPIG wird der Planentwurf auch digital im Internet bereitgestellt (<http://www.plg-region-trier.de> → *Anhörung Neuaufstellung Regionalplan*).

Um Anregungen und Hinweise effektiv bearbeiten zu können, bittet die PLG um Angabe der Ziel-/Grundsatznummer, ansonsten die Kapitel-Nr., auf die sich die Einwendung bezieht. Die Anregungen und Hinweise werden geprüft und einer Abwägungsentscheidung durch die Regionalvertretung zugeführt.

ROP - Kurzinfo

Der regionale Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV 2008 und Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien 2013). Generelle Aufgabe ist die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Nachfolgende Planungen (Bauleitplanung → Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele und Grundsätze des ROP sind in erster Linie Vorgaben für die kommunalen und Fachplanungsträger sowie für Zulassungsbehörden.

Ziele der Raumordnung als regionalplanerische Letztentscheidung mit strikter Beachtungspflicht sind als textliche Festsetzung mit „Z“, zeichnerisch als „Vorrang“- und „Ausschlussgebiete“ festgelegt. Bei Abweichung von raumordnerischen Zielen ist ein förmliches Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Grundsätze der Raumordnung werden in nachgelagerten Planungen (Zulassungsverfahren) zu berücksichtigende Abwägungsdirektiven (textliche Festlegung „G“, zeichnerische Festlegung „Vorbehaltsgebiete“). Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Raumordnungspolitik soll sich an drei Leitbildern der Raumordnung orientieren:

- Wachstum und Innovation

- Daseinsvorsorge sichern (angepasst an den demografischen Wandel)
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten

An die Stelle der bisherigen Raumorientierung tritt eine Aufgabenorientierung.

Unter 1.3.3 Finanzen (S. 8/9) ist im ROP-Entwurf ausgeführt:

Aus Sicht der Raumordnung können insbesondere vier Aspekte einen effizienten, zielorientierten Mitteleinsatz sowie einen regionalen Ausgleich kostenwirksamer Lasten und Vorteile unterstützen:

- Verankerung eines 'Kooperationsansatzes' neben dem Leistungsansatz für zentrale Orte im LFAG für eine über Mittelzuweisungen 'gesteuerte' Kooperation als Anreiz für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Daseinsvorsorge (vgl. auch Kap. II.2.3 sowie Weick, T.: "Neue Steuerungsansätze in Programmen und Plänen der Raumordnung", in: Raumforschung und Raumordnung, Heft 4-5, 2004, S. 330),
- Abbildung weiterer raumordnerischer Ansätze mit Gemeinwohlorientierung im LFAG, bspw. für Leistungen, die Gemeinden hinsichtlich Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen erbringen bzw. als Ausgleich für dadurch eingeschränkte anderweitige Entwicklungen,
- regional ausgerichtete Konzentration und stärkere Verknüpfung der Förderprogramme der verschiedenen Fachpolitikbereiche, die hinsichtlich des raumordnungspolitischen Ziels der Herstellung wertgleicher Lebensverhältnisse relevant sind,
- generelle Orientierung von Infrastrukturinvestitionen der Fachressorts im Rahmen der Daseinsvorsorge an raumordnerischen Festlegungen, insbesondere dem ZOK (Kap. II.2.3), besonderen Gemeindefunktionen (Kap. II.2.4), funktionalen (Verkehrs-) Netzen (Kap. II.4.1).

Unter **1.4 Leitvorstellungen der Regionalentwicklung (S. 9)** sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Gerolstein und Mittelzentrum Gerolstein u. a. bedeutsam:

Zu Wachstum und Innovation

- **Stärkung der Entwicklungsbereiche Eifel** und Hunsrück (hier aber insbesondere an den Standorten **Bitburg, Wittlich** und Hermeskeil)
- **Stärkung der übrigen Mittelzentren** und mittelzentralen Verbünde als weitere Kerne regionaler Entwicklung
- Umsetzung der regionalen Energiewende
- Festigung der Region Trier als Identitäts-, Strategie- und Organisationsrahmen zur **Unterstützung und Abstimmung teilträumlicher Entwicklungsstrategien als vernetzte, lokal basierte Regionalinitiativen, insbesondere „Regionen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE), „Leader-Regionen“ und „Dachmarken“ („Impulsregionen“)**

Zu Sicherung der Daseinsvorsorge

- Stärkung der höherstufigen zentralen Orte als regionale Versorgungsschwerpunkte und als verkehrliche Verknüpfungspunkte
- Sicherung der Grundversorgung durch Aufrechterhaltung eines Mindestangebotes an Gütern und Dienstleistungen in den Grundzentren
- Stabilisierung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere in zentralörtlichen Verbänden
- Gewährleistung gleichwertiger Zugangschancen zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Grundlage der funktionalen Verkehrsnetze unter besonderer Berücksichtigung des ÖV (Öffentlichen Verkehrs)
- Förderung der Kommunalentwicklung nach den jeweiligen standörtlichen Potenzialen entsprechend der besonderen Gemeindefunktionen (Kapitel II 2.4)

Zu Ressourcen wahren, Kulturlandschaften gestalten

- Sicherung überregional bedeutsamer Räume für den Freiraumschutz
- Erhaltung und zukünftige Weiterentwicklung der Vulkanlandschaften in der Eifel

- Sicherung von Erholungs- und Erlebnisräumen für den naturnahen, landschaftsbezogenen Tourismus unter Wahrung und Weiterentwicklung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- Sicherung überregional bedeutsamer Rohstofflagerflächen

Verwiesen wird auf Karte 1 (Anhang) – Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung.

Stellungnahme Verwaltung:

Hier fehlt als Achse (überregionale Verbindungsfunktion) die DB-Eifelstrecke Trier - Gerolstein – Köln.

Das Mittelzentrum Gerolstein ist mit einer regionalen Verbindungsachse zum Mittelzentrum Prüm aber nicht zum Mittelzentrum Daun als Kreisstadt des Vulkaneifelkreises dargestellt. Diese entspricht dem Verlauf der B 410.

Grundelemente ROP

Siedlungsorientierte Raumannsprüche/Infrastruktur

- Zentrale Orte
- Funktionskennzeichnungen
- Schwellenwerte
- Funktionale Netze

Freiraumorientierte Raumannsprüche

- Vorranggebiete
- Vorbehaltsgebiete
- Ausschlussgebiete
- Regionaler Grünzug

II Ziele und Grundsätze der Raumordnung (S. 13 ff.)

Nach G 2 soll das einmalige Naturraumpotenzial in der Region Trier auf Dauer gesichert und auch für die wirtschaftliche Entwicklung besser nutzbar gemacht werden. Dazu zählt auch (G 6) der Ausbau der freizeit- und erholungsorientierten Infrastrukturen und Angebote, insbesondere im Bereich der landschaftsgebundenen Erholung, etwa durch Premiumrad- und Wanderwege.

Stellungnahme Verwaltung:

Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Er ist von Bedeutung bezogen auf konkurrierende Raumannsprüche z. B. Windenergie in FFH-Gebieten/Naturpark Kernzone und den Eifelsteig, der als Premium-Wanderweg von Aachen nach Trier führt und u. a. auf Teilen der Gemarkung Neroth verläuft im Bereich noch zu prüfender potenzieller Standorte für Windenergie. Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat der besonderen touristischen Bedeutung des Eifelsteigs in der Vorentwurfsplanung zur Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien Rechnung getragen und – bezogen auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein – einen Abstand von 200 m um den Eifelsteig als Schutzzone dargestellt.

Unter G 3 wird auf die zentrale Lage in der Großregion mit unmittelbarer Nachbarschaft zu Frankreich, Luxemburg und Belgien hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier fehlt ein Hinweis auf NRW (nach Köln pendeln sehr viele Arbeitnehmer aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll). Diese drei Verbandsgemeinden bilden den Mittelbereich zum Mittelzentrum Gerolstein. Das Verkehrsverbundsystem Rhein-Sieg der DB beginnt und endet in Gerolstein.

II 2 Siedlungsstruktur (S. 16 ff.)

Zentrale Orte / Verflechtungsbereiche sind in Karte 2 (Anhang) dargestellt. Die siedlungsstrukturelle Gesamtentwicklung soll sich grundsätzlich an den Kernelementen des zentrale-Orte-Konzeptes, der Zuweisung besonderer Gemeindefunktionen sowie des Prinzips der dezentralen Konzentration orientieren. Die Siedlungsentwicklung soll bevorzugt unter Schonung bisher un bebauter Außenbereiche verfolgt und auf den tatsächlichen Bedarf abgestellt werden. (Innenentwicklung vor Außenentwicklung)

Gem. Z 16 (S. 18) sind die zentralen Orte als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung und als Verknüpfungspunkte im funktionalen Verkehrsnetz zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Sie stellen die Versorgungskerne für die ihnen zugewiesenen Verflechtungsbereiche dar und übernehmen entsprechend ihrer Einstufung übergemeindliche Sicherungs- und Ausbaufunktionen (bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern, Standort zur Sicherung und Neuschaffung vielfältiger Arbeits- und Ausbildungsplätze).

Gem. (Z 39 LEP IV 2008) Z 24 ROP-Entwurf (S. 18) werden Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion). Mittelbereiche in der Region Trier sind: Wittlich, Prüm, Daun, **Gerolstein**, Hermeskeil und Saarburg. Gem. Z 27 ROP-Entwurf ist Hillesheim Grundzentrum; gem. Z 28 sind Grundzentren im grundzentralen Verbund Jünkerath/Stadtkyll.

Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sind in Z 31 ROP-Entwurf (LEP 2008 Z 40) in einer Tabelle dargestellt. Gerolstein ist Mittelbereich und mittelzentraler Verbund mit dem Mittelzentrum Gerolstein und den zugeordneten Nahbereichen (gem. Z 32 und 33) Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath/Stadtkyll.

Von Bedeutung sind Begründung/Erläuterung zu Z 23 bis Z 33, hier vor allem zu Mittelzentren. Der letzte Satz lautet: „Ein möglicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Festlegung von Mittelzentren und Mittelbereichen, der sich im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform ergeben kann, soll zeitnah in einer Teilfortschreibung des LEP IV vollzogen werden (vgl. LEP IV-Erlass, Ziff. 4.2.1).“

Stellungnahme Verwaltung:

Es erscheint möglich, dass Gerolstein bei Eingliederung der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm diesen Bereich als zugewiesenen „Mittelbereich“ verliert. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet der VG Obere Kyll dem Mittelzentrum Prüm zugeschlagen wird. Die Stadt Gerolstein, die zwischen zwei Mittelzentren (Daun und Prüm liegt), muss darauf achten, die mittelzentrale Funktion auch bei Fortschreibung des LEP zu halten, weil bestimmte Funktionen nur in Ober- und Mittelzentren zulässig sind (z. B. großflächiger Einzelhandel). Maßgeblich für die Zuordnung zum Mittelzentrum darf nicht allein die verwaltungsmäßige Zuordnung sein, sondern die tatsächliche Orientierung der Bürger.

II 2.4 Besondere Gemeindefunktionen (S. 27 ff.)

Besondere Gemeindefunktionen im Bereich der VG Gerolstein sind:

Tab. 1: Zentralörtliche und besondere Gemeindefunktionen zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung (Entwurfsstand gem. Beschluss vom 10.12.2013)										
Gemeindegemeinschaft	Kreisname	Verbandsgemeindenname	Gemeindename	Gemeindestatus	Zentralitätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurortG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/Erholung (F/E)	Landwirtschaft (L)	
7233004	LK VULKAN	Gerolstein	Berlingen	OG				F/E	L	
7233204			Birresborn	OG		W		F/E		E, F
7233209			Densborn	OG				F/E		E, F
7233211			Duppach	OG					L	
7233026			Gerolstein	Stadt	MZ	W	G	F/E		Lk, E, F
7233033			Hohenfels-Essingen	OG				F/E	L	
7233036			Kalenborn-Scheuern	OG					L	
7233223			Kopp	OG				F/E	L	
7233227			Mürtenbach	OG				F/E		E, F
7233050			Neroth	OG		W		F/E		F
7233056			Pelm	OG		W		F/E		F
7233058			Rockeskyll	OG					L	
7233060			Salm	OG				F/E	L	

II 2.4.1 Wohnen (Z 38) → S. 27

Gemeinden mit dieser Funktionszuweisung sind als Schwerpunkte für die Wohnbauentwicklung zu stärken. Ihnen kommt die Aufgabe zu, über ihren Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen. Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung sind zu beachten (siehe II 2.5 und Tabelle 2/Schwellenwerte im Anhang).

W-Gemeinden im Bereich der VG-Gerolstein sind:
Birresborn, Gerolstein, Pelm, Neroth

W-Gemeinden im Mittelbereich Gerolstein sind:
Hillesheim, Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Üxheim

II 2.4.2 Gewerbe (G 39 / Z 40) → S. 28

Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind Schwerpunkorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier. Diese besondere Funktion wird Gemeinden zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbeansatz aufweisen.

Gem. Z 40 ist in Gemeinden mit der Funktion G eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderliche Erschließungsmaßnahmen. Die Umnutzung von Gewerbebrachen/Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe im Bereich der VG Gerolstein:
Gerolstein

Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe im Mittelbereich Gerolstein:
Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath, Wiesbaum

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu prüfen ist, ob die besondere Funktion „G“ auch den Gemeinden Densborn (Gewerbegebiet „In den Feldern“) und Mürtenbach (Gewerbegebiete Feluwa, „Auf Walbern“) zugewiesen werden kann. Von besonderer Bedeutung kommt dabei der Größe des Gewerbegebietes, der überörtlichen Wahrnehmung und der Schaffung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen zu. Gewerbebetriebe befinden sich auch in den Gemeinden Berlingen und Kalenborn-Scheuern diese sind jedoch kleiner strukturiert.

II 2.4.3 Landwirtschaft (Z 42) → S. 31

Diese besondere Funktion wird Gemeinden zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche (neben Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb) insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur unverzichtbar ist. Wegen der hohen sozioökonomischen Bedeutung ist die örtliche Bauleitplanung so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Gem. G 43 soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen auch eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Unter den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine an den Prinzipien der guten fachlichen Praxis orientierte landwirtschaftliche Nutzung durch die Bereitstellung vielfältiger Lebensräume zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und zur Erhaltung eines attraktiven Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft beitragen.

Die besondere Funktion L ist im Bereich der VG Gerolstein zugewiesen den Gemeinden:

Duppach, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Kopp, Rockeskyll und Salm.

II 2.4.4 Freizeit/Erholung → S. 33

Diese Funktion wird Gemeinden zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (G 44).

Unter Z 45 ist ausgeführt, dass in diesen Gemeinden erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen sowie spezifische Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen sind.

G 46 verweist auf den Ausbau der überörtlich und regional bedeutsamen Infrastruktur, die schwerpunktmäßig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion F/E erfolgen soll.

In der VG Gerolstein sind F/E-Gemeinden:

Berlingen, Birresborn, Densborn, Gerolstein, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürtenbach, Neroth, Pelm, Salm

Ortsbürgermeister Egon Schommers bedauert, dass der Eifelsteig als Premiumwanderweg überhaupt nicht erwähnt ist, obwohl ihm eine überörtliche Bedeutung (Aachen – Trier) zukommt.

Die Verwaltung verweist auf die Stellungnahme zu II Ziele und Grundsätze der Raumordnung (S. 13 ff.), G 6. Unter G 6 des ROP-Entwurf wird explizit der Ausbau der freizeit- und erholungsorientierten Infrastrukturen und Angebote, insbesondere der landschaftsgebundenen Erholung etwa durch Premiumrad- und –Wanderweg genannt. Die Stellungnahme der Verwaltung wird in der Sitzungsniederschrift um den Eifelsteig ergänzt.

Unter Ziffer II 2.4.4. Freizeit/Erholung geht es um die Zuweisung von Funktionen. Die Ortsgemeinde Neroth verfügt bereits über die Funktion F/E, deshalb ist in dieser Ortsgemeinde und in den anderen Ortsgemeinden mit der Funktion F/E die erholungswirksame landschaftliche Eigenart zu erhalten, zu pflegen und gem. G 46 schwerpunktmäßig auszubauen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht dessen, dass zahlreiche geologische Exkursionen zur „Mutter aller Vulkane“, dem Rockeskyller Kopf, führen und Programme mit der örtlichen Schnapsbrennerei zum touristisch genutzten Potential gehören, wird angeregt, die Einstufung als F/E-Gemeinde für Rockeskyll zu prüfen. Alljährlich findet das über die Region hinaus bekannte Erntedank-Fest statt, das viele Besucher anzieht.

Ebenso wird angeregt zu prüfen, ob der Gemeinde Duppach die Funktion F/E zugewiesen werden kann. Hierfür sprechen die Lage am Eichholzmaar, Duppacher Drees, und vor allem auch die archäologischen Funde und die Aktivitäten des Archäologischen Arbeitskreises. Auf Gemarkung Duppach liegt der Aussichtspunkt „Heilert“ im Naturpark Nordeifel.

II 2.5 Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung (S. 35 ff.)

Diese beziehen sich auf Flächenneuanspruchnahme, die landesweit zu reduzieren ist. Es gilt der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Z 50: Schwellenwerte als Obergrenze der weiteren Wohnbauflächenentwicklung sind als Differenz zwischen dem für das Gebiet des Flächennutzungsplanes ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Bedarfswert) und dem schon vorhandenen Potenzial an Wohnbauflächen (Potenzialwert) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne nach folgender Berechnungsvorschrift zu bestimmen:

Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert

Bedarfswert = Einwohner (nach Vorausberechnung zum Planungshorizont des Flächennutzungsplans) x Bedarfsausgangswert (nach Z 51 bis Z 53) : Wohnbaudichte (nach Z 51 bis Z 53) x zeitliche Planreichweite (Jahre zwischen Planungszeitpunkt und Planungshorizont des Flächennutzungsplans) : 1.000

Potenzialwert = Außenpotenzial + Innenpotenzial (einschließlich der in Tab. 2 "Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung" im Anhang nicht aufgeführten Flächenpotenziale < 2.000 m²).

Gem. Z 51 sind Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung die zentralen Orte und die Gemeinden mit der besonderen Funktion W (Wohnen). Der Berechnung der Schwellenwerte (Z 50) sind folgende Bedarfsausgangswerte und durchschnittlichen Wohnbaudichten zugrunde zu legen:

ein Bedarfsausgangswert (Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr) von

- 3 WE/1.000 EW/a für W-Gemeinden und Grundzentren,
- 3,5 WE/1.000 EW/a für Mittelzentren,

eine Wohnbaudichte (Wohneinheiten pro Hektar) von

- mindestens 20 WE/ha für W-Gemeinden und Grundzentren,
- mindestens 25 WE/ha für Mittelzentren.

Gem. Ziel 52 sind für Gemeinden mit Eigenentwicklung der Berechnung der unter Z 50 genannten Schwellenwerte

- ein Bedarfsausgangswert von 2,2 WE/1.000 EW/a und
- eine Wohnbaudichte von mindestens 15 WE/ha

zugrunde zu legen.

Auszug aus Tabelle 2 (Anhang zum ROP-Entwurf)

Tab. 2: Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung (Entwurfsstand gem. Beschluss vom 10.12.2013)							
Gebietskörperschaft	Zentralörtliche/ besondere Funktion	Einwohner 2013	Einwohner 2025	Schwellenwertermittlung (2013 - 2025)			
				Mittlere Variante StaLa	Bedarf bis zum Jahr 2025 (Planreichweite)	Potenzial	Schwellenwert
		Stichtag 30.06.2013	Bevölkerungs- vorausberechnung bis zum Jahr 2025	Stichtag 30.06.2025	Angaben zum Stichtag 01.11.2013 aus Raum+ Monitor In nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen.		Schwellenwert zur weiteren Wohnbau- flächenentwicklung
			[EW]	[WE]	[ha] Bruttobaulandfläche		
VG Gerolstein	1 MZ, 3 W-Gmd.	13.387	12.761	479	22,0	88,7	-66,7

– zum Vergleich VGs im Landkreis Vulkaneifel –

Landkreis Vulkaneifel		60.049	55.993	1.896	98,1	365,88	-267,8
VG Daun	1 MZ, 1 GZ, 3 W-Gmd.	22.657	20.956	721	36,4	113,32	-76,9
VG Gerolstein	1 MZ, 3 W-Gmd.	13.387	12.761	479	22,0	88,7	-66,7
VG Hillesheim	1 GZ, 1 W-Gmd.	8.451	8.306	261	14,8	81,79	-67,0
VG Kelberg	1 GZ, 1 W-Gmd.	7.121	6.563	199	11,7	14,06	-2,4
VG Obere Kyll	2 GZ, 1 W-Gmd.	8.433	7.407	235	13,2	68,01	-54,8

Mit den jetzt im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächenpotenzialen würde die VG Gerolstein deutlich über dem für 2025 errechneten Bedarf liegen (22,0 ha Bedarf ./ 88,7 ha Potenzial = Schwellenwert -66,7).

Z 54/Z55: Wenn bei Bedarf für eine Wohnbaufläche ein negativer Schwellenwert vorliegt, kann durch Reduzierung einer noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung an anderer Stelle in mindestens gleicher Größenordnung erfolgen (sog. Flächentausch).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schwellenwerte sind bei einer künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie bei Aufstellung künftiger Bebauungspläne zu beachten. In ähnlicher Weise wurde bereits verfahren, z. B. Aufstellung BP „Auf dem Mühlenpesch“, Mürlenbach unter gleichzeitiger Verpflichtung, bei Fortschreibung des FNP die W-Fläche Hostert (früher angedachte Erweiterungsfläche) zurück zu nehmen.

II 6 Gewerbliche Wirtschaft (S. 40 ff.)

Gewerbstandorte werden ausgewiesen als Standorte mit:
Überregionaler Bedeutung (z. B. Bitburg, Wittlich, Föhren)
Regionaler Bedeutung (z. B. Prüm / Weinsheim, Daun / Mehren)

II 2.6.3 Kommunale und interkommunale Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung:

Z 64 sagt dazu aus: Das Standortkonzept zur gewerblich-industriellen Entwicklung der Region Trier wird in den Nahbereichen durch kleinere Gewerbezentren verdichtet. Folgende interkommunale Gewerbebestände werden in den Nahbereichen festgelegt:

u. a. Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath, Stadtkyll

Die Ausweisung der Standorte mit überörtlicher Bedeutung obliegt (G 65) den Trägern der Flächennutzungsplanung.

Z 68 verweist darauf, dass die planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Bauflächen in den Gewerbebeständen mit überregionaler, regionaler und überörtlicher Bedeutung der gewerblich-industriellen Entwicklung vorbehalten sind. Sie sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

II 2.6.4 Öffentliche Förderung → S. 42

Unter G 70 ist ausgeführt: Öffentliche Fördermittel sollen sich am regionalen Schwerpunktnetz der Gewerbe- und Industriestandorte orientieren. Mit der Kategorisierung der Standorte wird keine Präferenz bei der Mittelvergabe verbunden.

II 2.6.8 Dienstleistungszentren → S. 42

Regionale Dienstleistungszentren sind gem. Z 76 in der Region Trier an dafür besonders gut geeigneten Standorten zu entwickeln. Regional bedeutsame Dienstleistungsfunktionen sind in den zentralen Orten der oberen und mittleren Stufe zu bündeln.

Z 77 schließt aber die Ansiedlung regional bedeutsamer Dienstleistungsbetriebe und -Einrichtungen an anderen Standorten im begründeten Einzelfall nicht aus.

II 2.7 Einzelhandel und Dienstleistungen (S. 45 ff.)

G 80: Die Deckung des täglichen Bedarfs soll in allen Gemeinden wohnstandortnah möglich sein (durch am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungseinrichtungen, Nachbarschaftsläden, mobiler Handel etc.).

G 81: Die zentralen Versorgungsbereiche und die Ergänzungsstandorte der zentralen Orte sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

II 2.7.2 Zentralitätsgebot

Z 83 (LEP IV 2008/Z 57):

Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. (Z 84: Ausnahme: In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnern können Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig sein, wenn dies der Grundversorgung der Bevölkerung dient. Weitere Voraussetzung für die Ausnahme: keine Beeinträchtigung benachbarter zentraler Orte bzw. der wohnortnahen Grundversorgung benachbarter Gemeinden.).

II 2.7.3 Städtebauliches Integrationsgebot

Z 85 Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d. h. in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren zulässig. Die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB (ZVB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Mittelzentrum Gerolstein hat in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erstellt, in dem die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), eingeschränkte Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte festgelegt sind.

II.2.7.4 Nichtbeeinträchtigungsgebot

Z 90 verweist auf das Nichtbeeinträchtigungsgebot. Danach dürfen durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen EZH-Betrieben weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

II 2.7.5 Agglomerationsverbot

Außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten entgegen zu wirken. (Z 92)

II 3 Freiraumstruktur (S. 49 ff.)

II 3.1 Freiraumschutz

In den allgemeinen Grundsätzen (G 93 – G 95) zum Freiraumschutz ist aufgeführt, dass es Aufgabe der Raumordnung ist, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit und Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.

Die Nutzung von Natur und Landschaft und den räumlichen Ressourcen soll sparsam und schonend erfolgen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen zu gewährleisten werden im ROP-Entwurf schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie regionale Grünzüge festgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aussagen, dass die Nutzung von Natur und Landschaft und den räumlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen soll, sind von besonderer Bedeutung bezogen auf Ziffer II 3.1.6. Bodenschutz und Rohstoffabbau Ziffer II 3.2.3. Siehe dazu die nachfolgenden Stellungnahmen unter den Kapiteln.

Der Regionale Grünzug (II 3.1.2 ROP-Entwurf) betrifft gem. Karte 7 zum LEP IV 2008 nicht den Bereich der VG Gerolstein sondern vor allem den Mosel-Raum. Deshalb wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen dazu verzichtet.

II 3.1.3 Regionaler Biotopverbund

Von Bedeutung für die VG Gerolstein sind die Aussagen zum Regionalen Biotopverbund, da gem. Karte 8 zum ROP-Entwurf weite Teile des Salmwaldes und weitere kleine Bereiche in der Verbandsgemeinde Gerolstein als landesweiter Biotopverbund festgelegt sind. Teilbereiche sind als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen. Verwiesen wird auf die G/Z 100 – 107 und die daran anschließenden Erläuterungen. Der Regionale Raumordnungsplan beachtet den landesweiten Biotopverbund und ergänzt diesen um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Die Vorranggebiete dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzrechtlichen Zielen zum

Aufbau des regionalen Biotopverbundnetzes nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig (Verschlechterungsverbot). Den ergänzend dargestellten Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund ist in Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Von Bedeutung ist dies auch bezogen auf die Ausweisung von potenziellen Standorten für erneuerbare Energien (Wind und Fotovoltaik).

II 3.1.4 Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung

Zum Schutz des Grundwassers sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Verwiesen wird auf Z 108 – G 113 und die nachfolgenden Erläuterungen dazu. Zur Sicherung der Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung werden u. a. die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz im ROP-Entwurf festgelegt.

Zur langfristigen Sicherung werden weitere regional bedeutsame Grundwasservorkommen sowie die Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Bei konkurrierenden Nutzungsanforderungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Stellungnahme VG-Werke:

Die Vorrangflächen sind nahezu identisch mit den festgesetzten Wasserschutzgebieten, so dass seitens der VG-Werke keine weiteren Bedenken bestehen.

II 3.1.5 Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

Naturnaher Zustand der Oberflächengewässer ist bei allen Gewässern anzustreben. Zur Sicherung und Entwicklung sollen ausreichend breite Gewässerrandstreifen und funktionsfähige Auen erhalten bzw. hergestellt werden.

Zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Überschwemmungsgebiete sowie zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse werden Gebiete mit hohem Gefahrenpotenzial als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und für Gebiete mit geringerem Gefahrenpotenzial als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt. Siehe Text: Z 114 bis G 121 und nachfolgende Erläuterungen dazu.

II 3.1.6 Bodenschutz

Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts (Wasser-/Nährstoffkreisläufe), Schutz des Grundwassers und in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft gesichert werden, so G 122.

Als wesentliche Funktion wird in der Begründung zu G 122 aufgeführt: Rohstofflieferant.

Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit ist zur nachhaltigen Sicherung bei der Abwägung (G 124) mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. (Dieser Hinweis zielt vor allem auf Belange der Landwirtschaft. Im regionalen Vergleich werden Böden mit einer Ertragsmesszahl ab 50 als besonders erhaltens- bzw. entwicklungsbedürftig angesehen.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aussagen zum Boden sind zu beachten, vor allem in Bezug auf den Rohstoffabbau, hier Vorbehaltsflächen zur Rohstoffsicherung im Bereich der

Gerolsteiner Dolomiten Hustley und Munterley (ca. 400 Mio. Jahre alt → Archiv der Natur- und Kulturgeschichte!). Die Vorbehaltsflächen für Rohstoffabbau (Akdolit) sind dargestellt unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet „Gerolsteiner Dolomiten“ und reichen über das gesamte Hochplateau bis zum Kulturdenkmal Kasselburg (siehe auch Seite 15/16 der Sitzungsvorlage → Text und Karte zu Vorranggebieten 100, 101 und 102 mit hinterlegten Vorbehaltsflächen).

II 3.1.7 Klima, Reinhaltung der Luft

Verwiesen wird auf G 125 – G 133 und die dazu gegebenen Erläuterungen im ROP-Entwurf.

Klimaökologische Problemräume sind das Trierer Tal und die Wittlicher Senke (Karte 9 im Anhang). Deshalb ist für diese Bereiche der Regionale Grünzug von besonderer Bedeutung.

Unter G 133 werden die Träger der Bauleitplanung (FNP → VG, Bebauungspläne → OGs) verpflichtet, bei der Planung und Realisierung neuer Wohnbauflächen das vorhandene Radon-Potenzial zu berücksichtigen. So sollen neue Wohngebiete nach Möglichkeit nicht in Gebiete mit erhöhtem bzw. hohem Radonpotenzial ausgewiesen werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll durch frühzeitige Information der Bauinteressierten darauf hingewirkt werden, dass die Neubauten in angepasster Bauweise errichtet werden. Eigentümer von Wohngebäuden in Gebieten mit erhöhtem Radonpotenzial sollen über mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung informiert werden. In der nachfolgenden Begründung zum Grundsatz sind ausführliche Informationen und Empfehlungen enthalten. Weiterführende Informationen sind dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen.

Die Radonwerte (siehe Karte 11 zum ROP-Entwurf) sind der Radonprognosekarte RLP entnommen. Randbereiche der Ortsgemeinden Densborn und Mürtenbach liegen gem. der Karte in einem Gebiet, in dem das Radonpotenzial als „hoch (über 100.000 Becquerel/m³) eingestuft ist. Diese Flächen liegen komplett im Außenbereich; betroffen ist allerdings der Bereich „Altenhof“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Daten sind bei Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Zusätzlich sind die Bewohner des Altenhofes über mögliche Maßnahmen zum Radonschutz zu informieren.

II 3.1.8 Lärmschutz

G 134 – G 137.

G 134: Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Grundsatz könnte auf die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel zutreffen und ggf. als weitere Argumentation im Zusammenhang mit der Prüfung von Potenzialflächen Windenergie von Bedeutung für die Begründung sein.

II 3.2 Freiraumnutzung (S. 67 ff.)

3.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Z 148) ist der landwirtschaftlichen Produktion Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen. Weitere Details in den G/Z 138 – 150.

Die besondere Funktion L (Landwirtschaft) haben die Gemeinden Berlingen, Duppach, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Kopp, Rockeskyll und Salm. Vorranggebiete Landwirtschaft sind in der Gesamtkarte in Orange, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Gelb dargestellt.

II 3.2.2 Forstwirtschaft

Der Wald ist nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln. In den Vorranggebieten Forstwirtschaft (in der Karte in dunklerem Grün) ist der Wald in seiner jeweiligen Funktion zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen, sind unzulässig.

In Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft (in der Karte in hellem Grün) unterliegen noch der Abwägung mit anderen Raumansprüchen; der Forstwirtschaft ist aber besonderes Gewicht beizumessen.

Weitere Details dazu in Z/G 151 – 155 und Karte 16.

Die Verwaltung informiert über die nachfolgende Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein, welche zur Abwägung durch die Regionalvertretung in die Stellungnahme eingefügt wird:

Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

II.3.2.2, Seite 70 ff., Forstwirtschaft

Zitat: „Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.“ Diese Forderung ist zu weit gehend und für die Waldeigentümer nicht akzeptabel. Sie muss deutlich reduziert werden. Zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollte die Forstaufsicht durch die Forstämter genügen. Diese können falls erforderlich den Rat der Naturschützer einholen.

Vorranggebiete Forstwirtschaft mit Nutzfunktion beschränken sich nur auf einen unbedeutenden Flächenanteil (Genressourcensicherung, zur Beerntung zugelassener Bestände, Versuchsflächen). Die Forstwirtschaft wird damit in aller Regel bei konkurrierenden Nutzungen als nachrangig eingestuft, Dies ist z. B. bei dem Vergleich einer weniger ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen Nutzung, für die jedoch im Plan großzügig Vorrangflächen ausgewiesen sind – und dies obwohl selbst ein Fichtenreinbestand mit seinen Wirkungen für Wasser, Boden, Luft usw. immer noch ökologisch wertvoller als ein Maisacker ist – , abzulehnen.

Bei der Ausweisung von Rohstoffabbaugebieten ist auch darum Sorge zu tragen, dass künftig die Versorgung des Brennholzes aus dem eigenen Gemeindewald möglich bleibt. In Kalenborn-Scheuern z. B., wo jetzt bereits der Brennholzbedarf die gesamten Nutzungsmöglichkeiten beim Laubholz übersteigt, ist im ROP der Laubwald des Gemeindewaldes komplett für den Basaltabbau vorgesehen.

(Anmerkung am Rande zu G155: Das seit 2000 gültige Landeswaldgesetz spricht nicht mehr von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, sondern von -wirkungen.)

II 3.2.3 Rohstoffabbau → S. 72, 73, 74 (siehe auch Strategische Umweltprüfung SUP 3.2 Rohstoffabbau, S. 150 – 162 und Karte 22 zur SUP)

G 156 – G 160

Die in der Region vorkommenden wirtschaftlich bedeutsamen Rohstofflagerstätten sollen langfristig gesichert werden. Hierzu werden im ROP-Entwurf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau festgelegt. Dieser Grundsatz (G 156) geht zurück auf LEP IV und den Auftrag an die Regionalplanung, die landesweit

bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konkretisieren und zu sichern.

Gem. den Ausführungen zu G/Z 156 – 160 ist Basis für die Festlegung der Rohstoffabbaugebiete der Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB). Dieser Fachbeitrag besteht aus Abgrenzungen der sog. Rohstoffplanungsflächen mit näheren Angaben zu deren Verortung. Die Rohstoffplanungsflächen und die genehmigten Abbauvorhaben konzentrieren sich in der Vulkaneifel (Lavaschlacken und –sande, Basalte, Kalk- und Dolomitsteine) und darüber hinaus in weiteren Bereichen der Region (Wittlicher Senke, Flusstäler Mosel, Saar und Hunsrückhöhen). Die fachlichen Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan leiten sich aus der Gesamtbeurteilung der einzelnen Lagerstätten ab. Ergänzt wird der Beitrag um Informationen zu bereits genehmigten Abbaugebieten, die je nach Rechtsgrundlage von LGB, Kreisverwaltung oder SGD bereitgestellt wurden, aber der Verwaltung nicht oder nur unvollständig vorliegen. Die korrekten Abgrenzungen der Betriebspläne sind angefordert.

Der Sicherung der Rohstoffgewinnung in den vorhandenen Abbaugebieten und deren Erweiterung soll Priorität eingeräumt werden vor dem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen. Deshalb sollen lt. Text ROP-Entwurf die genehmigten Abbauflächen als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt werden, sofern dem keine neuen Sachverhalte entgegenstehen.

Z 157: In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen. Künftige Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, sind unzulässig.

In Begründung/Erläuterung ist zu Z 157 ausgeführt:

In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau eindeutige Nutzungspriorität, d. h. andere Nutzungsansprüche an diese Flächen dürfen die Rohstoffgewinnung auf Dauer nicht ausschließen. Die Regionalplanung hat in diesen Fällen letztendlich „abgewogen“.

G 158: In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung/Erläuterung zu G 158 : In den Vorbehaltsgebieten ist die rohstoffwirtschaftliche Bedeutung nicht abschließend beschieden worden. Sonstige fachplanerische Belange können dafür sprechen, dass eine verbindliche Klärung noch nicht vorgenommen werden kann. Bei konkreten anderen Nutzungsansprüchen an diese Lagerstätten ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der einen oder anderen Nutzung eine Priorität eingeräumt werden kann. In jedem Fall ist aber dem Gesichtspunkt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Karte 22 zur SUP:

Regionaler Raumordnungsplan

Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)



In der Karte der Regionalen Planungsgemeinschaft werden nur die Vorranggebiete gezeigt. Da diese nicht genau zuzuordnen waren, hat die Verwaltung georeferenzierte Karten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau bei der PLG angefordert und erhalten. Aus diesen Karten hat die Verwaltung die nachfolgenden Übersichten erstellt und Vorschläge zur Abgrenzung erarbeitet zur Beratung im BWUA und im Verbandsgemeinderat.

Die Vorstellung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen erfolgt in der Sitzung. Die nachstehend genannten Nummern in Text / Karte beziehen sich auf die Nummerierung der Vorranggebiete in der Karte 22 (Anhang SUP) des ROP-Entwurfs. Gelb-Schraffiert sind die Vorranggebiete dargestellt. Dabei handelt es sich größtenteils um genehmigte Abbauflächen, die einer Abwägung in den kommunalen Gremien nicht mehr zugänglich sind. Die grünen Flächen zeigen die „Vorbehaltsgebiete“ Rohstoffabbau. Gem. G 158 ist in den Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Beschreibung Fläche Berlingen / Hohenfels-Essingen (104) und Vorbehaltsfläche:

Die an die Vorrangfläche Nr. 104 im Süden angrenzende Vorbehaltsfläche reicht sehr nahe an die Ortsgemeinde Berlingen heran. Berlingen liegt im landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel und ist ein touristisch wichtiger Ort und hat die Funktion F/E.

Die Fläche grenzt im Norden und Westen an die Kreisstraße 32 und an die Eisenbahnlinie Gerolstein-Kaisersesch; die Gemeinde Hohenfels-Essingen hatte im raumplanerischen Verfahren bereits festgehalten, zur Ortslage hin einen deutlichen Schall- und Sichtschutzstreifen einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Ortslage von Berlingen ist ein deutlicher Abstand von ca. 300 Meter einzuhalten. Dazu ist der vorhandene gemeindliche Wald als Schutzstreifen gut geeignet. Die Darstellung der Vorbehaltsflächen sind noch nicht mit der Ortsgemeinde Berlingen

abgestimmt. Die Abstimmung wird bis zur Sitzung des Verbandsgemeinderates vorliegen.

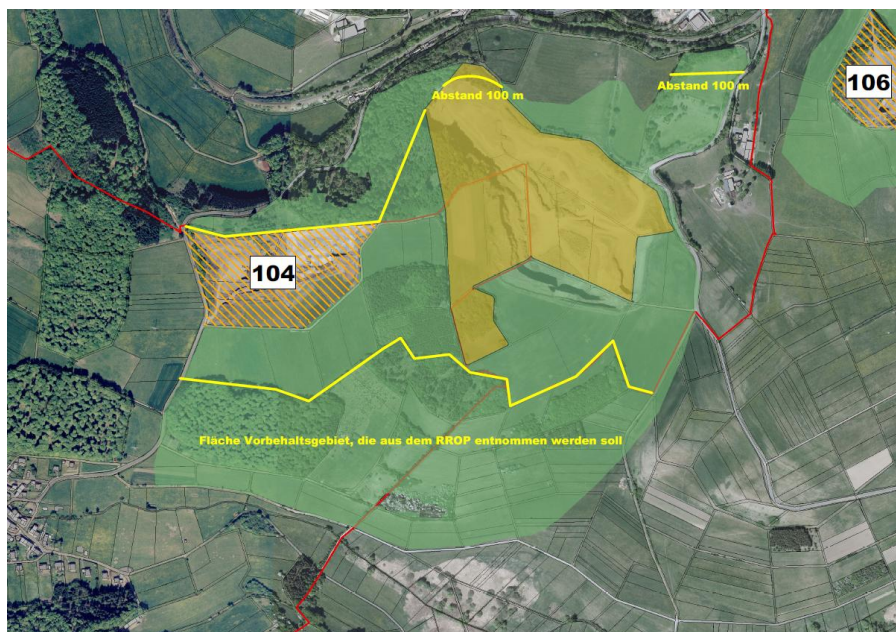
Es fehlt völlig die durch Betriebsplan zugelassene Abbaufäche Hohenfels 10. Es soll weiterhin beantragt werden, die Flächen im Norden auf einen Abstand zur Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen von mindestens 100 Metern zu reduzieren. Die Abstimmung mit der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen ergab weitere Reduzierungen der Vorbehaltsflächen (Abstände zur Ortslage und zur Kreisstraße) gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung.

Hinweis: Die Fläche 106 liegt auf Gemarkung Betteldorf. Der Bereich „Feuerberg“ Nr. 147 liegt in der Vorbehaltsfläche auf Gemarkung Hohenfels.

Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

Berlingen, 147 (z. T. FA Daun)

FFH. NP, LSG, NSG „Kirchweiler Rohr“ (einziges Bekassinenvorkommen in der Region!?). Sehr großflächiger und massiver Eingriff in das Landschaftsbild. Im SW und NW Buchenbestände mit Edellaubholz. Für diese kann keine Rodungsgenehmigung erteilt werden. Beschränkung auf LN-Flächen.



Beschreibung Vorbehaltsfläche nördlich von Hohenfels-Essingen:

Hier fehlt ebenfalls die Darstellung der schon zugelassenen und im Abbau befindlichen Gruben (Kaes-Schlink-Schaefer und Eifellava Hohenfels GmbH). Die Vorbehaltsfläche liegt teilweise im Vorranggebiet Grundwasser.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorbehaltsfläche sollte erheblich reduziert werden auf punktuelle Nutzungen. Der Abbau rund um Hohenfels-Essingen übersteigt für Bevölkerung und Natur bereits jetzt das Maß des Erträglichen. Deshalb sind zunächst Abbaufächen am Feuerberg zu nutzen, bevor man Vorbehaltsflächen enormen Ausmaßes im Regionalplan ausweist und damit den gesamten Bereich dem Abbau für die nächsten 100 Jahre Preis gibt. Zu beachten ist, dass Hohenfels-Essingen im landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel liegt, über touristische Nutzungen verfügt und das

geologische Erbe der Natur , z. B. bei Wanderungen zum Mühlenberg (Mühlsteinhöhlen), in Wert setzt.

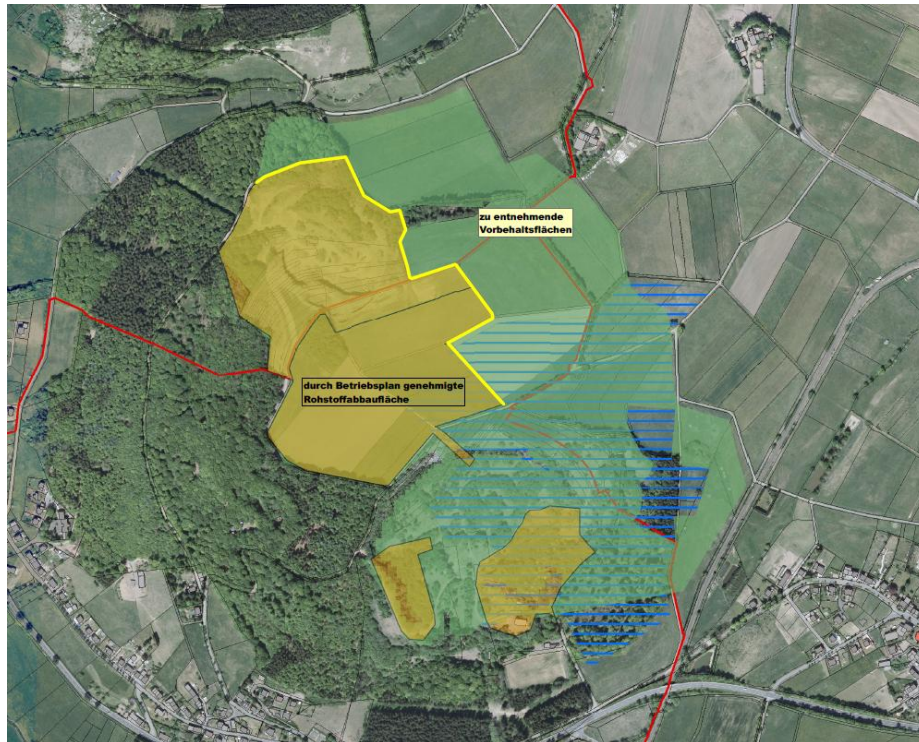
Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

Hohenfels-Essingen, 150

Im Süden und NW Buchenbestände mit Edellaubholz auf Basaltblockhängen. Für diese kann keine Rodungsgenehmigung erteilt werden. Beschränkung auf die LN-Flächen.

Vgl. Stellungnahme 2006

Karte Hohenfels Mühlenberg



Fläche Rockeskyll (Nr. 107; Rockeskyller Kopf)

Der südliche und südwestliche Teil der Abbaufäche Nr. 107 ist aus der Bergaufsicht entlassen und bereits rekultiviert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorrang- und Vorbehaltsfläche soll dementsprechend angepasst werden.

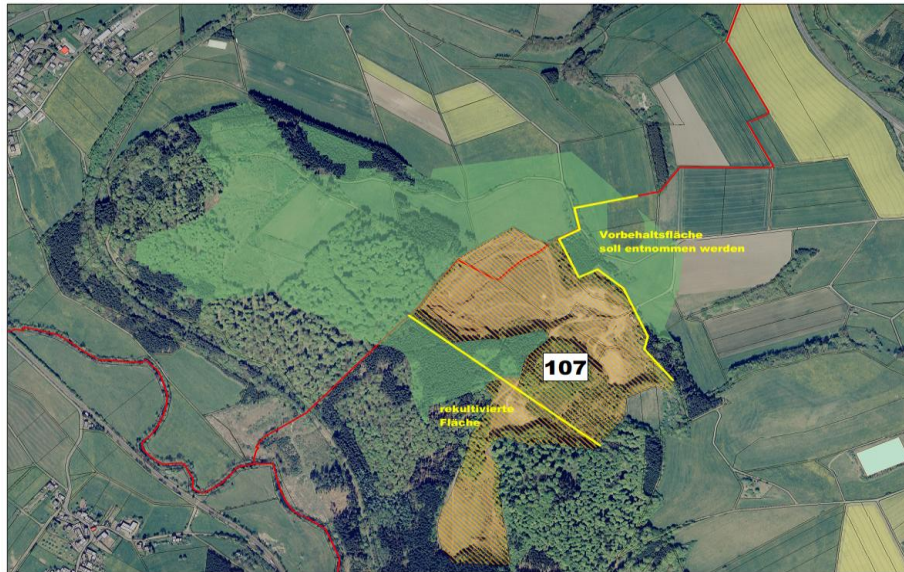
Die Verwaltung empfiehlt, die nordöstlich liegende Vorbehaltsfläche zu streichen, da nach Bekunden der Ortsgemeinde Rockeskyll die Grube nicht nach Norden und / oder Osten ausgeweitet werden soll.

Der Rockeskyller Kopf ist geologisch / erdgeschichtlich von sehr hoher Bedeutung. In Geologiekreisen wird der Rockeskyller Kopf als „Mutter aller Vulkane“ bezeichnet. Zahlreiche geologische und touristische Exkursionen führen dort hin.

Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes vom 04.04.2014 zum Rockeskyller Kopf:

Rockeskyller Kopf, von Köln kommend, als quasi „erster Vulkan“ landschaftsprägend. Buchenbestände mit Edelholzarten auf Basaltblockhängen. Keine Rodungsgenehmigung hierfür erteilen! Beschränkung auf die LN-Flächen im Norden. (Vergl. Stellungnahme 2006, z. T. FA Hillesheim).

Karte 107 Rockeskyller Kopf



Fläche Pelm (Nr. 98)

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auffassung der Verwaltung sollte die Vorbehaltsfläche an der Gemarkungsgrenze Pelm/ Gees enden. Nach Süd-Westen ist der Schutz der „Baarley“ zu beachten. Im Vorranggebiet 98 soll die vorhandene Abbaufäche entsprechend der Absprachen der Ortsgemeinde Pelm mit dem Betreiber nicht erweitert werden.

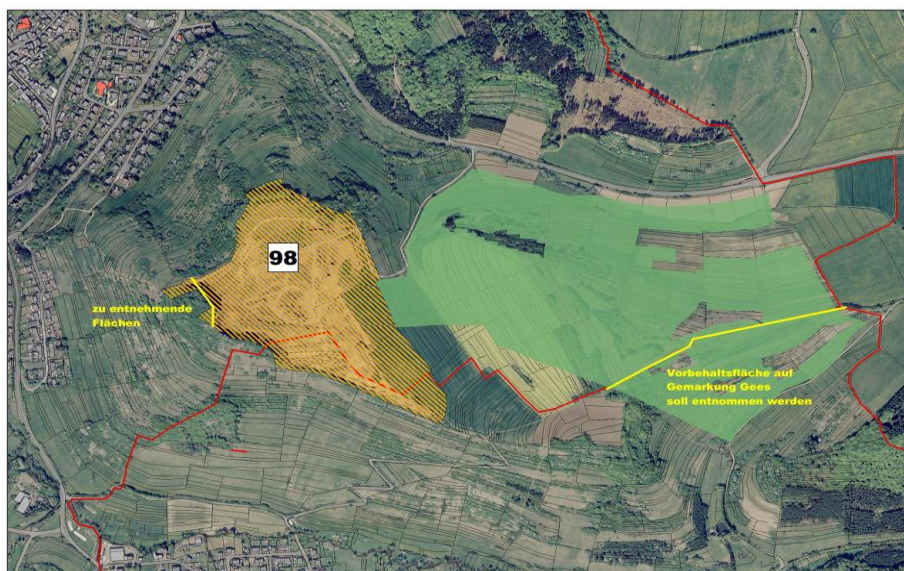
Die im ROP dargestellte Vorbehaltsfläche auf dem Hochplateau südlich der Kreisstraße wird landwirtschaftlich sehr stark genutzt. Insoweit sind konkurrierende Ansprüche der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes vom 04.04.2014:

Pelm, 98 und 137

FFH, LSG, NP. Sehr großflächig. Forstwirtschaftliche Belange werden kaum tangiert.

Karte Fläche 98 Baarley Pelm / Gees und Vorbehaltsflächen



Fläche Gees (Nr. 97)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die süd-östliche Vorbehaltsfläche ist zu streichen. Ebenso empfiehlt die Verwaltung zu beantragen, den Abbau nach Nord-Westen an der vorhandenen Grube enden zu lassen. Ein Wasserschutzgebiet (Zone III) grenzt an.

Die Flächen liegen angrenzend an das Geeser Maar und das Hengstweiler Maar.

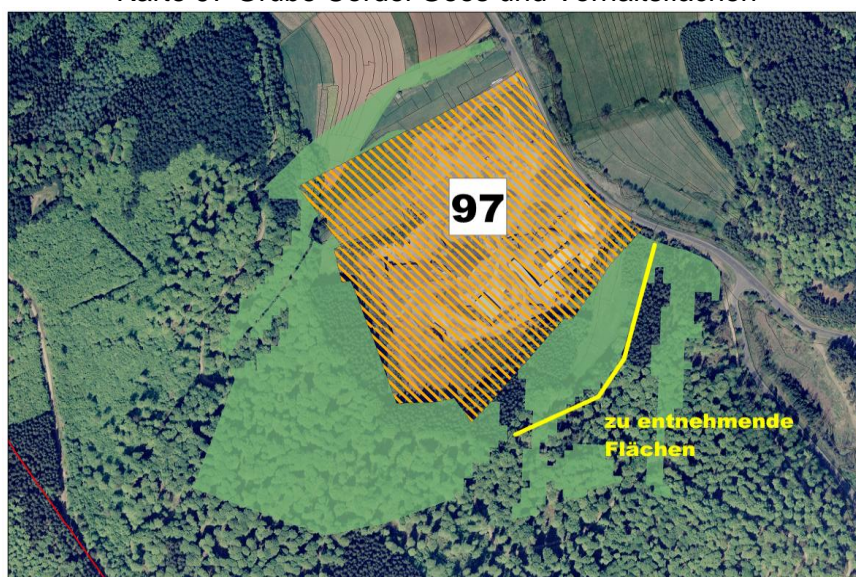
Auszug Stellungnahme Forstamt Gerolstein vom 04.04.2014:

Gerolstein-Gees, 129,130,132

FFH, LSG, NP. Massiver Eingriff in großflächige Buchen - (Eichen)-Altholzbestände ist abzulehnen.

97: Forstamt kaum tangiert.

Karte 97 Grube Cordel Gees und Vorhaltsflächen



Flächen Pelm (Nr. 100/ 101/ 102) - teilweise Gemarkung Gerolstein und Bewingen -

Die dargestellten Vorbehaltsflächen führen den landesweiten Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel ad absurdum. Sie sind in ihrem Ausmaß nur als dramatisch zu bezeichnen, denn der (langfristige) Rohstoffabbau an dieser Stelle hätte zur Folge, dass die Rohstoffabbaukanten bis hinter die 400 Mio. Jahre alten Dolomittfelsen Hustley, Munterley (mit Höhle Buchenloch) und an die Kasselburg reichen. Es mag ja zutreffen, dass in diesen Bereichen Rohstoffe lagern; aber wer immer diese Abgrenzungen als Vorbehaltsflächen vorgibt, hat das Gebiet noch nie mit eigenen Augen gesehen oder erwandert. Ein Blick von der Dietzenley zum bereits genehmigten Abbaugelände 100 (Akdolit/Rheinkalk) zeigt, welche Wunden der Rohstoffabbau der einzigartigen Natur des Gerolsteiner Landes bereits geschlagen hat. Einen weiteren ungezügelter Abbau gilt es zu verhindern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Vorbehaltsfläche westlich der Vorrangflächen 100/ 101 auf die bisher genehmigte Abbaufäche zu reduzieren. Vom viel benutzten touristischen Höhenweg von der Munterley zur Kasselburg (Geoexkursionen) ist ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten und eventuell ein Erdwall zu errichten.

Die Vorrangflächen Nr. 101 und 102 sollten komplett entfallen.

Die Kasselburg ist mit dem Adler- und Wolfspark Kasselburg ein bedeutender Touristenmagnet in der Vulkaneifel; ebenso liegt er in den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen Vulkaneifel und Kylltal. Die Vorbehaltsfläche grenzt an das Naturschutzgebiet „Gerolsteiner Dolomiten“, in dem ebenfalls die der Göttin Caiva geweihte keltische Kultstätte gelegen ist. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind diesem Bereich auf ein Mindestmaß zu reduzieren, da sie ansonsten Landschaftszerstörung in erheblichem Ausmaß bewirkt.

Die Vorbehaltsflächen östlich der Vorrangfläche Nr. 102 ist eine gemeindeeigene Fläche, auf der der Abbau bereits beendet und rekultiviert ist. Derzeit wird diese Fläche als geologischer Anlaufpunkt bei Geo-Exkursionen genutzt.

Zu beachten ist, dass die Flächen im Natur- und Geopark Vulkaneifel liegen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist Gründungsmitglied des Europäischen Geoparks Vulkaneifel, dem Vorgänger des Unesco-Geoparkes Vulkaneifel. Sowohl Vulkanismus als auch die geologischen Erscheinungsformen des Unterdevons mit den Korallenriffen Hustley und Munterley waren entscheidend für die Aufnahme in dieses Netzwerk. Diesen natur- und erdgeschichtlichen Archiven gilt es, mit Achtung und Schutz zu begegnen. Deshalb empfiehlt die Verwaltung seitens der kommunalen Gremien eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Gerolsteiner Dolomiten zu prüfen.

Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

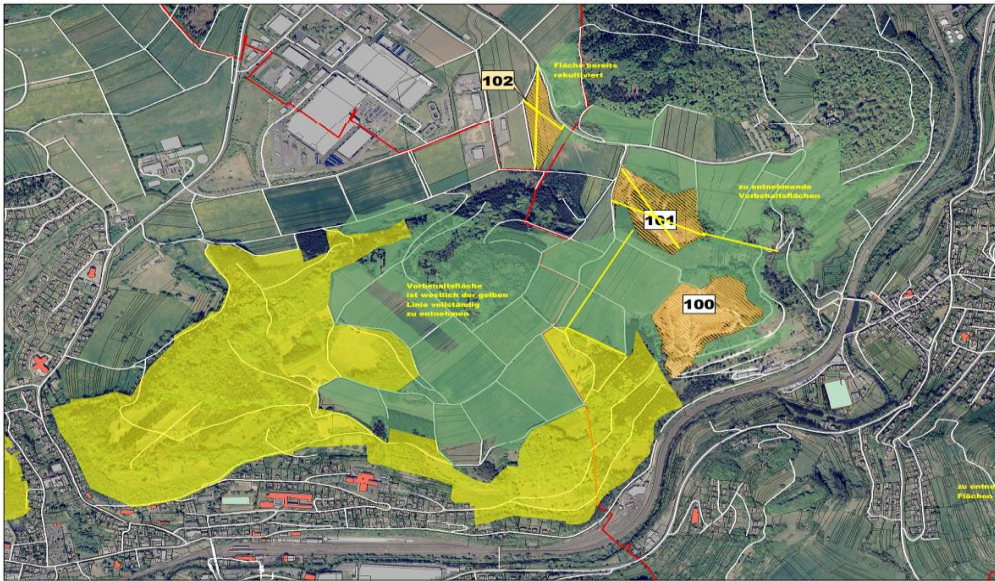
Pelm, 140

FFH, VSG, NP, LSG. Eifelsteig. Das direkte Heranrücken bis unmittelbar an das NSG mit Papenkaule, Juddenkirchhof, Dolomittfelsen mit Orchideenbuchenwald sowie die landschaftsprägende Kasselburg ist in dieser Größenordnung und im Nahbereich der Stadt Gerolstein und der Gemeinde Pelm absolut unakzeptabel. Beschränkung auf moderate Erweiterung im Nordteil im Anschluss an vorhandene Steinbrüche (100 und 101).

Pelm 142 und 144

Abbau bis unmittelbar an die Grenze des Waldes auf dem Kasselburger Hahn (Naturdenkmale, Buchen- Edellaubwaldbestände auf Basaltblockhang, exponiert / landschaftsprägend) ist sehr bedenklich.

Karte 100,101, 102 Pelm/Bewingen, Gerolstein und Vorbehaltsflächen



Vorbehaltsfläche „Rother Hecke“

Stellungnahme der Verwaltung:

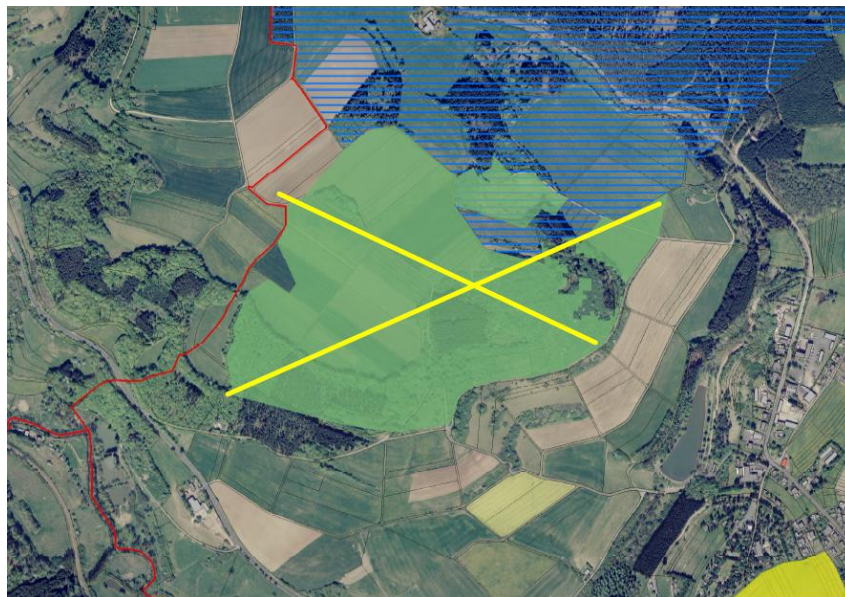
Diese Fläche liegt oberhalb des Stausees Gerolstein. Die Verwaltung empfiehlt, die Fläche komplett zu streichen, d. h. Entnahme aus dem ROP-Entwurf zu beantragen.

Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

Gerolstein, 139 und 141

Zum Teil Buche usw. auf Basaltblockhalden. Dort ist Rodung abzulehnen. Vgl. Stellungnahme 2006.

Karte Vorbehaltsfläche „Rother Hecke“:



Vorbehaltsfläche südlich von Roth (Rother Kopf)

Stellungnahme der Verwaltung:

Es fehlt die Darstellung der durch betriebsplan zugelassen Abbaufäche „Roth“. Empfehlung der Verwaltung: Die süd-östliche Fläche sollte aus der Vorbehaltsfläche entfernt werden. Nach Süden soll die Vorbehaltsfläche am Böschungsfuß des Himmerich (Parzellengrenze) enden.

Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

Gerolstein-Roth, 149

VSG, FFH, Forstliche Belange nicht tangiert.

Karte Vorbehaltsfläche südlich von Roth (Rother Kopf):



Vorbehaltsfläche Kalenborn

Die Vorbehaltsflächen betreffen die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein mit den Ortsgemeinden Oberbettingen und Kalenborn-Scheuern. Es handelt sich um Flächen mit enormem Ausmaß. Bei den in der Karte erkennbaren drei Kreisen handelt es sich um Biotope.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Erhalt der Vorbehaltsfläche sollte von der Entscheidung der Ortsgemeinden Kalenborn-Scheuern und Oberbettingen abhängig gemacht werden.

Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

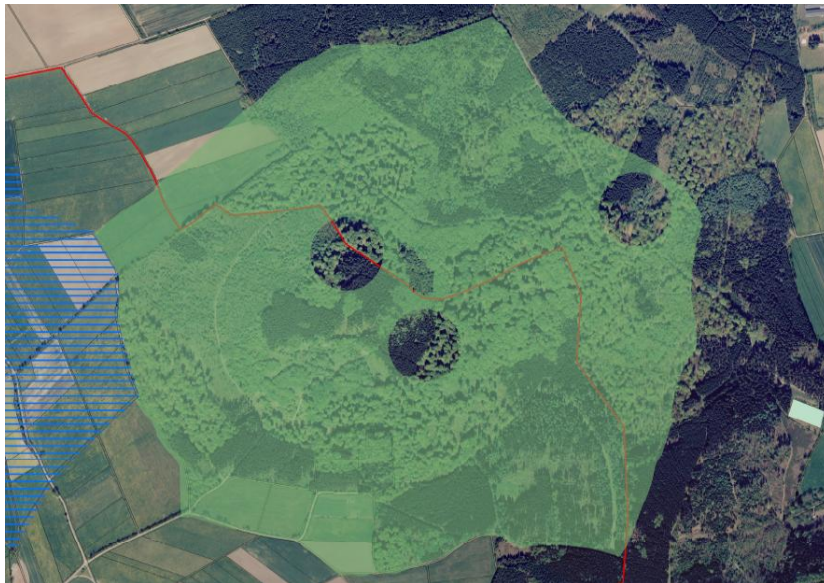
Bei der Ausweisung von Rohstoffabbaugebieten ist auch darum Sorge zu tragen, dass künftig die Versorgung des Brennholzes aus dem eigenen Gemeindewald möglich bleibt. In Kalenborn-Scheuern z. B., wo jetzt bereits der Brennholzbedarf die gesamten Nutzungsmöglichkeiten beim Laubholz übersteigt, ist im ROP der Laubwald des Gemeindewaldes komplett für den Basaltabbau vorgesehen.

Kalenborn-Scheuern (und Oberbettingen im FA Hillesheim), 155

Buchenaltholzbestände („Methusalems“) und Edellaubwaldbestände, z. T. auf Basaltblockhalde. Bestände auch für die Brennholzversorgung der Ortsgemeinde wichtig. Nur hier steht im Gemeindewald diese bereits jetzt schon zu knappe

Ressource. Beschränkung des Abbaus allenfalls auf die Nadelwaldpartien im S. Vgl. Stellungnahme 2006.

Karte Vorbehaltsfläche Kalenborn:



Vorranggebiet Birresborn (Nr. 96)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorbehaltsfläche nördlich der Vorrangfläche Nr. 96 liegt im genehmigten Gewerbegebiet „Auf dem Boden“ (rechtskräftiger Bebauungsplan). Die Fläche ist aus der Planung zu entnehmen.

Sehr deutlich ist erkennbar, dass durch den Rohstoffabbau auf den grün dargestellten Vorbehaltsflächen drei Naturschutzgebiete (gelbe Flächen) unmittelbar tangiert (teilweise überlagert) werden: „Naturschutzgebiet Hundsbachtal“ (Gemarkung Lissingen) und die Naturschutzgebiete „Vulkan Kalem“ und „Im Felst“ (jeweils Gemarkung Birresborn).

Die Flächen im Naturschutzgebiet „Im Felst“ sowie die davon süd-östlich gelegenen Flächen sollten ebenfalls entfallen. Damit wäre auch ein Abstand zur nächsten Bebauung von rd. 300 m gegeben, der bezogen auf die mit einem Abbau einhergehenden Immissionen unabdingbar ist.

Die Vorbehaltsflächen westlich der Vorrangfläche Nr. 96 sind wegen der Nähe zum Wasserschutzgebiet und dem Naturschutzgebiet „Vulkan Kalem“ aus der Planung zu entnehmen.

Das Abbaugelände wurde in der Flurbereinigung abgegrenzt. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein landwirtschaftliches Unternehmen (Vollerwerbsbetrieb), das auf diese Flächen angewiesen ist.

Auf der Gemarkung Lissingen – nördlich der Vorrangfläche Nr. 96 soll die Vorbehaltsfläche auf das Eigentum des Grubenbesitzers reduziert bleiben sowie ein ausreichender Abstand zum Naturschutzgebiet gewährleistet sein. Die vorhandene Grube fehlt in der Darstellung als Vorrangfläche.

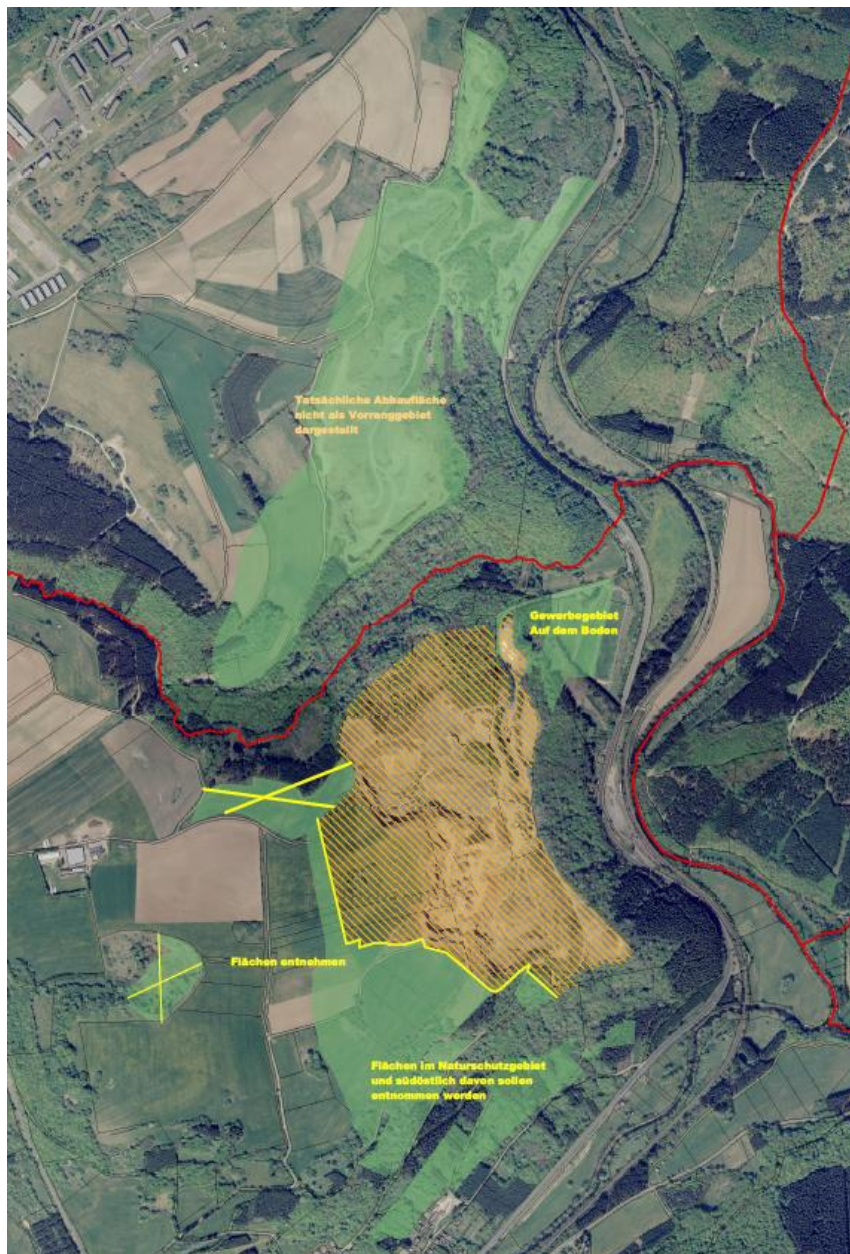
Auszug aus Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:
Birresborn, 96 (121 bis 125)

Die geplanten Vorbehalt- und Vorrangflächen sind z. T. Buchen-Edellaubwaldbestände; wertvolle Biotopbäume auf Basaltblockhängen sind betroffen. Die Naturschutzgebiete „Hundsachtal“ im Norden, „Im Felst“ im Südosten, sowie „Vulkan Kalem“ im Westen werden bis unmittelbar an ihre Außengrenzen tangiert; z. T. sind sie sogar überplant. Die Flächen liegen komplett im LSG, teilweise auch im FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet. Arten- und Biotopschutz haben hier einen übergeordneten Rang. Einer Rodung dieser Waldflächen kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr sind eine dauerhafte Ausweisung forstlicher Vorrangflächen und die Beschränkung des Abbaus mit Sicherheitsabstand zum Wald bzw. den Naturschutzgebieten auf die LN-Flächen vorzunehmen.

Gerolstein-Lissingen, 133

Naturpark, LSG, im Südosten unmittelbar angrenzend das NSG „Hundsachtal“ mit Buchen-Edellaubwaldbeständen auf Basaltblockhalden. Der Gesteinsabbau ist auf die LN-Flächen zu beschränken und darf nur mit genügendem Abstand zum NSG und zum Wald gestattet werden.

Karte 96 Birresborn und Vorbehaltflächen Gemarkungen Birresborn und Lissingen
(entspricht der Abstimmung im Ortsgemeinderat Birresborn)



Vorbehaltsfläche „Wöllersberg“

Stellungnahme der Verwaltung:

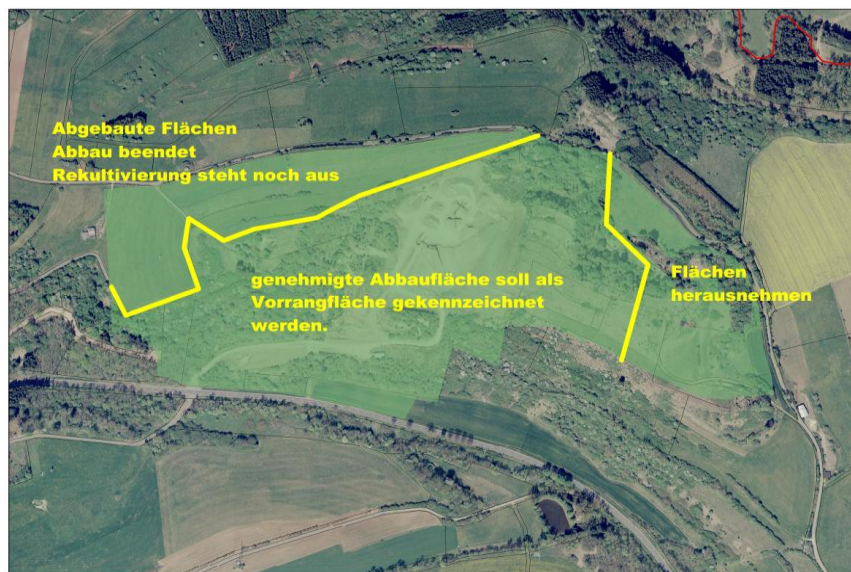
Die Verwaltung empfiehlt, den Abbaubereich auf das Eigentum des Betreibers zu begrenzen. Die östliche Fläche (im Eigentum der Stadt und des Landes) ist aus der Planung zu entfernen. Die genehmigte Fläche soll im ROP-Entwurf als Vorrangfläche dargestellt werden; darüber hinaus sollen keine Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden. Westlich und nördlich ist der Abbau beendet und steht zur Rekultivierung an.

Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:

Gerolstein-Lissingen, 136

Ein Hausberg von Gerolstein verschwindet. Forstwirtschaftliche Belange kaum tangiert.

Karte Wöllersberg Gemarkung Lissingen



Stellungnahme der Verwaltung Rohstoffabbau gesamt:

Die Verwaltung empfiehlt den kommunalen Gremien (BWUA und Verbandsgemeinderat), Bedenken gegen die Darstellungen zum Rohstoffabbau (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) im ROP-Entwurf vorzutragen und die vorgestellten Abgrenzungen zur Darstellung im ROP-Entwurf zu beantragen. Nach Beauftragung durch die kommunalen Gremien (BWUA und Verbandsgemeinderat) wird die Verwaltung der Planungsgemeinschaft die korrigierten Abgrenzungen digital zuleiten. In der Stellungnahme der Verbandsgemeinde soll darauf hingewiesen werden, dass die im ROP-Entwurf dargestellten Vorbehaltsflächen deutlich zu reduzieren, in Teilbereichen komplett zu entnehmen sind, da ein künftiger (langfristiger) Abbau den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel so stark beeinträchtigen würde, dass damit alle Bemühungen um Naturschutz (Biotopschutz) und Tourismus unterlaufen werden. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ist einzigartig in seiner Ausprägung, da es viele erdgeschichtliche Phänomene aufweist (Korallenriffe Gerolsteiner Dolomiten ca. 400 Mio Jahre alt, Buntsandstein aus der Wüstenzeit und Vulkanismus aus der jüngeren Erdgeschichte). All das auf engstem Raum gilt es zu schützen und zu erhalten, und nicht durch Darstellung von Vorbehaltsflächen, die dem Rohstoffabbau bereits im Vorhinein einen hohen Stellenwert einräumen, künftigen (langfristigen) Abbau preiszugeben. Die einzigartigen Zeugnisse der Erdgeschichte im Gerolsteiner Raum haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie beispielsweise die Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Vulkaneifel

(rund um die Dauner Maare). Dieser Schutz wird durch die Verbandsgemeinde Gerolstein eingefordert.

Ergänzend wird die Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014 zum Rohstoffabbau im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein dem BWUA in Gänze zur Kenntnis gegeben (Einstellung in das Ratsinfosystem).

II.3.2.3, S.72 ff., Rohstoffabbau

Von den vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist „ein besonderes Gewicht beizumessen“. „In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau eindeutige Nutzungspriorität, d. h. andere Nutzungsansprüche an diesen Flächen dürfen die Rohstoffgewinnung auf Dauer nicht ausschließen“. Den Gebieten für Rohstoffabbau ist unbedingter Vorrang einzuräumen...“. Die Vulkaneifel und damit auch das Forstamt Gerolstein sind durch den Rohstoffabbau ganz besonders betroffen. Zu den einzelnen Gebieten wird im Folgenden aus forstlicher Sicht Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als Auszug unter dem jeweiligen Vorrang-/Vorbehaltsgebiet in die Sitzungsniederschrift eingefügt worden.

Von der umfangreichen Rohstoffplanung betroffen ist auch das Mineralwassereinzugsgebiet des Gerolsteiner Brunnens (sowohl engeres als auch weitere Zone). Der Gerolsteiner Brunnen wird eine Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft senden und hat angekündigt, der Verwaltung eine Kopie dieser Stellungnahme zukommen zu lassen. Zur Sitzung des BWUA lag diese Stellungnahme noch nicht vor.

Stellungnahme VG-Werke:

Die VG-Werke bitten um Beachtung, dass zu verfüllende Lava- und Basaltgruben etc. (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) nicht mit belastetem Material verfüllt werden. Um jedes Risiko auszuschließen wäre es wünschenswert, die Gruben der Natur zu belassen.

II 3.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus → S. 74 - 82

Unter diesem Kapitel wird vor allem auf die Möglichkeiten der naturnahen Erholung verwiesen, die zu fördern ist. Natur und Landschaft dürfen in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus dargestellt. Es soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben darauf geachtet werden, dass die landschaftsbezogene Eignung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt. Details sind in den G/Z 161 – 167 enthalten und den dazu gegebenen Begründungen.

Die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume gehen zurück auf die Darstellung im LEP IV 2008 (Karte 9 Nr. 22 und 21 = Vulkaneifel und Kylltal). Sie sind im ROP-Entwurf dargestellt in Karte 12.

Hinzu kommen die regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume. Diese sind in Karte 13 dargestellt und liegen im Salmwald. Die ausgewählten Landschaftsräume mit hohem Erlebniswert im Gebiet der VG Gerolstein sind wie folgt beschrieben:

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
t38	Wälder des Salmer Hügellandes	Kernzone des Naturparks Vulkaneifel störungsarme, große zusammenhängende Waldfläche mit attraktiven Talräumen	Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche Sicherung der charakteristischen Waldformen Förderung vielfältiger Waldbilder Förderung der Strukturvielfalt durch Erhöhung des Alt- und Totholzanteiles
t39	Prümscheid	Kernzone des Naturparks Vulkaneifel störungsarme, große zusammenhängende Waldfläche	Schaffung von Lichtungen und naturnahen, gestuften Waldrändern Offenhaltung der Wiesentäler Schonende Erschließung für die Erholungssuchenden Besucherlenkung in empfindlichen Bereichen Freistellung und Offenhaltung von Aussichtspunkten
t25	Östliche Randzone des Duppacher Rückens	Offenlandbetonte Mosaiklandschaft mit regional bedeutsamen struktur- und blütenreichen Magerrasen; attraktives Landschaftsbild	Erhaltung der Wald und Offenlandverteilung Förderung naturnaher Waldränder; örtliche Anlage gliedernder Strukturen in der landwirtschaftlichen Flur Freihaltung und extensive Nutzung der aussichtsreichen Hügelflanken Erhaltung und Ergänzung der Ufergehölzsäume

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein sind diese Aussagen von besonderer Bedeutung bezogen auf die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau im ROP-Entwurf und die Abwägung mit den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung. Gleiches gilt bezogen auf die im Verfahren befindliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien der VG Gerolstein. Dort werden ebenfalls die Belange des landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes Vulkaneifel/Kylltal abgewogen mit den Belangen der Energieversorgung.

II 4 Infrastruktur (S. 83 ff.)

Unter dem Hauptkapitel „Infrastruktur“ sind zusammengefasst die Kapitel:

II 4.1 Verkehr und Mobilität

Z/G 168 – 176

G 170 besagt, dass insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten bzw. entlang der regionalen Siedlungsachsen Verkehrsträger mit möglichst hoher Transportleistung sowie umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel bevorzugt werden sollen. G 172 sagt aus, dass öffentlich zugängliche Verkehrsmittel so weiterentwickelt werden sollen, dass gegenüber dem motorisierten Individualverkehr eine wettbewerbsgerechte Verkehrsmittelwahl möglich ist. Gem. Z 175 erfordert die Vernetzung der regionalen Entwicklungsschwerpunkte, vornehmlich der zentralen Orte, eine regionale Ausgestaltung der Infrastruktur von Straße und Schiene.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies betrifft in der Verbandsgemeinde Gerolstein (auch im Mittelbereich zum Mittelzentrum Gerolstein) vor allem die Bahnstrecke (Eifelstrecke Trier – Gerolstein – Köln). Diese ist in Karte 1, in der die Verkehrsachsen dargestellt sind, nicht enthalten. Damit diese öffentliche Verkehrsachse (entsprechend ihrem herausgehobenen Stellenwert einer überregionalen Verbindung) verdeutlicht und erkennbar ist, empfiehlt die Verwaltung, durch die Verbandsgemeinde die Aufnahme in Karte 1 sowie die Berücksichtigung bei allen Planungen zu fordern. (Vergl. Stellungnahme zu 1.4 Leitvorstellungen der Regionalentwicklung, Karte 1, Seiten 2 und 3 der Sitzungsvorlage.)

Ebenso empfiehlt die Verwaltung, seitens der Verbandsgemeinde den Ausbau der Eifelquerbahn (vergl. Stellungnahme zu II 4.1.3.1 Regionales Grundnetz) zu fordern.

II 4.1.2 Funktionales Straßennetz

Z 177 - 180

Gem. Z 178 sichern Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Karte 14 zeigt, dass zwischen Gerolstein und dem Oberzentrum Trier keine unmittelbare überregionale Straßenverbindung besteht. Diese besteht nur zum Mittelzentrum Prüm. Zur Kreisstadt bzw. zum Mittelzentrum Daun und zum Oberzentrum Trier besteht nur eine regionale Straßenverbindung (Kategorie III).

Auch insofern ist die Darstellung der Bahnstrecke (Eifelstrecke) von besonderer Bedeutung (siehe Stellungnahme unter II 4.1).

II 4.1.2.1 Straßeninfrastruktur

G 181 – Z 182

Hier ist Z 182 von Bedeutung. Aufgrund der genannten Zielvorstellung ist als überregionale Verbindung die B 410: Umgehung Pelm zu verwirklichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies entspricht der Forderung der Verbandsgemeinde Gerolstein und der Ortsgemeinde Pelm.

II 4.1.3 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

Z 183 – G 187

Das funktionale Netz des ÖV bezieht Schienen- und Busstrecken ein. Überregionale Verbindungen verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Regionale Verbindungen umfassen das übrige Schienennetz und Regio-Linien-Busstrecken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die DB-Eifelstrecke ist in Karte 15 als überregionale Verbindung dargestellt. Sie beginnt in Trier, endet aber im „Niemandland“. Auch wenn Köln in NRW liegt, sollte der Hinweis auf Köln als Start-/Zielbahnhof in die Karte 15. Vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass sehr viele Berufstätige aus der Verbandsgemeinde und dem Mittelbereich Gerolstein per Bahn nach Köln und Trier pendeln.

II 4.1.3.1 Regionales Grundnetz

Z 188 – G 197

Gem. Z 189 sind u. a. die Regionalbahnstrecken

- Trier – Gerolstein – Köln
- Gerolstein – (Kaisersesch) (Eifelquerbahn)

Bestandteile des regionalen Grundnetzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Strecke Trier – Gerolstein – Köln müsste ein deutlich höherer Stellenwert beigemessen werden, als der Eifelquerbahn-Strecke Gerolstein – Daun – Kaisersesch. Bei der einen Strecke handelt es sich um eine überregionale Verbindung, bei der Eifelquerbahn derzeit um ein allenfalls touristisch genutztes Ergänzungsnetz. Einem Grundnetz kommt erst dann wieder Bedeutung zu, wenn z. B. Schülerverkehre über die Bahnstrecke zumindest von Daun nach Gerolstein zur Eifelstrecke über die Bahn abgewickelt werden. Die Problematik der Schülerverkehre ist bekannt und wird in den Kreisgremien und der Kreisverwaltung rege diskutiert. Dennoch wird auch hier auf die Ausführungen im ROP-Entwurf (Z 200 – G 209) verwiesen. (Siehe auch Stellungnahme der Verwaltung unter II 4.1.3.2 Erweiterung des ÖV-Angebotes.)

Von großer Bedeutung wäre auch eine östliche Bahnverbindung, mit Anbindung an die sog. „Rheinschiene“ (Gerolstein – Daun – Mayen – Andernach / Koblenz?) mit einer vernünftigen Taktung. Der ländliche Raum könnte auf diese Weise mit lt. ROP-Entwurf zu förderndem öffentlichen Verkehr sehr gut an ein weiteres rheinland-pfälzisches Oberzentrum angebunden werden..

Von Bedeutung wäre eine ständige Bahnverbindung von Daun nach Gerolstein (mit Anschluss an die DB-Eifelstrecke) auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich unter G 190 - Regionalbuslinien – keine Verbindung zur Kreisstadt/Mittelzentrum Daun befindet, wohl aber eine Regio-Buslinie: Gerolstein – Prüm – Arzfeld – Daleiden – Dasburg – (Clervaux/Ettelbruck).

Gerolstein ist (u. a.) lediglich als Verknüpfungspunkt für die Linien des regionalen Grundnetzes (Z 195) aufgeführt.

II 4.1.3.2 Erweiterung des ÖV-Angebotes
Z 198 – 199

Das Bedienungsangebot im ÖV soll im Rahmen des integralen RLP-Taktes durch geeignete betriebliche Konzepte gesichert werden. Dies gilt sowohl für Schienen als auch Regionalbusverbindungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist darauf zu achten, dass nicht nur Verbindungen nach Frankfurt, Luxemburg und Metz angedacht werden, sondern auch die Einbeziehung der Stadt Köln und des Mittelbereiches Gerolstein in den Rhein-Sieg-Verkehrsverbund gesichert bleibt (bisher Start- und Endpunkt Bahnhof Gerolstein).

II 4.1.3.3 Ausbau der Infrastruktur im öffentlichen Verkehr
Z 200 - G 209

In Z 201 ist die umfassende Modernisierung des Hauptbahnhofs Trier und der übrigen SPNV-Haltepunkte einschl. der städtebaulichen Aufwertung des Bahnhofsumfeldes bzw. der Haltepunkte fest gelegt., darüber hinaus eine systematische Verbesserung der Schieneninfrastruktur auf der Eifelstrecke (Beseitigung der eingleisigen Abschnitte) und eine Reaktivierung der Eifelquerbahn zwischen Kaisersesch und Gerolstein.

II 4.1.4 Güterverkehr

G 202 – G 209

Gem. G 206 soll geprüft werden, inwieweit zwischenzeitlich stillgelegte Schienenstrecken für den Güterverkehr wieder reaktiviert werden könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies könnte ggf. für den Güterverkehr auf der Bahnstrecke Gerolstein – Prüm gelten. Das Forstamt hat mehrfach darauf hingewiesen, dass für solche Transporte die Bahnstrecke sehr gut nutzbar wäre.

II 4.1.5 Luftverkehr

Z 210 – G 213

Betrifft vornehmlich Flughafen Hahn.

II 4.1.6 Regionales Radwegenetz

Z 214 – G 219

Das regionale Radwegenetz ist Bestandteil des landesweiten Radwegenetzes und vorrangig auszubauen. Verwiesen wird auf Karte 16 im Anhang. Der Kylltalradweg ist als Radfernweg ausgewiesen. Als großräumige Verbindung ist ein Radweg von Gerolstein nach Daun (Anbindung an Maare-Mosel-Radweg) und nach Prüm (mit möglichen Anbindungen nach Belgien und Luxemburg (teils regionale, teils großräumige Verbindungen) in der Karte dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ob und wieweit sich ein Radweg nach Prüm verwirklichen lässt, bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten. Nach Beschlusslage wollen die Eigentümer-Körperschaften (Verbandsgemeinde Prüm und Stadt Gerolstein) einen Radweg.

II 4.2 Energieversorgung (s. 97 ff.)

Gem. G 220 bildet das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 die Grundlage für die Energiewende in der Region Trier.

In den Ausführungen zur Energieinfrastruktur (II 4.2.1, G 221 – G 225) wird der Ausbau der Netzinfrastruktur thematisiert (Umspann-, Regel-, Speichereinrichtung; weiterer Ausbau der Gasversorgung; Aufbau von Nahwärmenetzen). Ein weiteres Thema ist unter II 4.2.2 die Energieeinsparung und Energieeffizienz. G 226 verweist auf wirtschaftliche Einsparmöglichkeiten, die zugleich der Umwelt dienen (Niedrigenergie-/Passivhäuser, Förderung energetischer Sanierung im Baubestand, Anbindung von Baugebieten an öffentlichen Nahverkehr etc.).

Unter II 4.2.3 sind als Erneuerbare Energien die Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Biomasse und Geothermie behandelt.

G 228 – G 243

In der Karte 17 – Festlegungen zur Windenergie sind die Vorranggebiete Windenergie in Lila dargestellt, die in der bisher wirksamen Raumordnungsplanung (Teilfortschreibung 2004) abschließend geregelt waren. Außerdem sind die Ausschlussgebiete (Naturschutzgebiete und die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Vulkaneifel) in Rosa dargestellt. Die verbliebenen in Grau hinterlegten Flächen verbleiben dem Steuerungsvorbehalt der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Thema Solar- und Windenergie hat sich der BWUA und VG-Rat bereits umfassend im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein befasst. Die Vorgaben der Regionalplanung finden Beachtung.

II 4.3 Telekommunikation und Postdienste (S. 108)

Z 244- 245

In den zentralen Orten sind stationäre Einrichtungen der Postunternehmen zu erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

II 4.4 Abfallwirtschaft (S. 109)

G 246 – 249

Wird zur Kenntnis genommen.

II 4.5 Militärische Einrichtungen / Konversion (S. 110)

Wird zur Kenntnis genommen.

II 5 Raumwirksamkeit von Finanzströmen (S. 111)

G 255 – G 259

Bei finanziellen Zuwendungsentscheidungen im Rahmen der Strukturpolitik sowie bei der Vergabe der Fördermittel sollen die Erfordernisse der Raumordnung grundsätzlich berücksichtigt werden. Beim Einsatz von Investitionsmitteln soll die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Bau-, Werks- und Umweltausschuss gibt nach ausgiebiger Beratung folgende Beschlussempfehlungen an den Verbandsgemeinderat:

1. Zu 1.4 Leitvorstellungen der Regionalentwicklung / Anhang Karte 1

Die DB Eifelstrecke Trier – Gerolstein – Köln ist in Karte 1 als überregionale Verbindungsachse darzustellen.

2. Zu II Ziele und Grundsätze der Raumordnung (S. 13 ff.)

Die Grundsätze G 2 und G 6 werden zur Kenntnis genommen. Unter G 3 fehlt ein Hinweis auf NRW. Da zum benachbarten Oberzentrum Köln sehr viele Arbeitnehmer aus der Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum Gerolstein und Mittelbereich Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll) zur Arbeit pendeln, ist ein Hinweis aufzunehmen. Außerdem endet das Verbundsystem Rhein-Sieg im Bahnhof Gerolstein.

3. Zu II 2 Siedlungsstruktur (S. 16 ff.)/Begründung zu Z 23 - Z 33

In Begründung und Erläuterung zu Mittelzentren ist angeführt: "Ein möglicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Festlegung von Mittelzentren und Mittelbereichen, der sich im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform ergeben kann, soll zeitnah in einer Teilfortschreibung des LEP IV vollzogen werden (vgl. LEP IV-Erlass, Ziff. 4.2.1)." Maßgeblich für die Zuordnung zum Mittelzentrum darf nicht allein die verwaltungsmäßige Zuordnung sein, sondern die tatsächliche Orientierung der Bürger spielt dabei eine wesentliche Rolle und muss berücksichtigt werden

4. Zu II 4.2 Gewerbe (G 39 / Z 40) → S. 28

In Anbetracht der Größe des Gewerbegebietes und der überregionalen Ausstrahlung (Arbeitsplätze) beantragt die Verbandsgemeinde Gerolstein, der Ortsgemeinde Densborn die Funktion G zuzuweisen.

5. Zu II 2.4.4 Freizeit/Erholung → S. 33

In Anbetracht dessen, dass zahlreiche geologische Exkursionen zum Vulkan „Rockeskyll Kopf“ führen und die Ortsgemeinde Rockeskyll unter dem Gesichtspunkt Geologie/Tourismus hohen Stellenwert hat, beantragt die Verbandsgemeinde die Zuweisung der Funktion F/E für die Ortsgemeinde Rockeskyll.

Ebenso beantragt die Verbandsgemeinde die Zuweisung der Funktion F/E für die Ortsgemeinde Duppach, die aufgrund der archäologischen Funde aus der Römerzeit touristische Bedeutung erlangt hat. Zudem liegt Duppach im Naturpark Nordeifel mit dem Aussichtspunkt „Heilert“.

6. Zu II 2.5 Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung (S. 35 ff.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

7. Zu II 2.7 Einzelhandel und Dienstleistungen (S. 45 ff.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Mittelzentrum Gerolstein hat ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erstellt.

8. Zu II 3.1.4 Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung

Die VG-Werke haben mitgeteilt, dass die Vorrangflächen nahezu identisch sind mit den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Die Hinweise aus dem ROP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen.

9. Zu II 3.1.6 Bodenschutz

Die Aussagen zum Bodenschutz sind vor allem auch in Bezug auf den Rohstoffabbau und die Vorbehaltsflächen zur Rohstoffsicherung zu beachten. Dies gilt vor allem auch bezogen auf den Bereich um die ca. 400 Mio. Jahre alten Gerolsteiner Dolomiten, die als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gelten.

10. Zu 3.1.7 Klima, Reinhaltung der Luft

Die Daten werden bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein berücksichtigt. Zusätzlich wird die Verwaltung beauftragt, die Ortsgemeinde Densborn und die Bewohner des Altenhofes über mögliche Maßnahmen zum Radonschutz zu informieren.

11. Zu II 3.1.8 Lärmschutz

Die Aussage, dass bestehende lärmarme Gebiete geschützt werden sollen, betrifft im Bereich der VG Gerolstein die Kernzone des Naturparkes Vulkaneifel. Die Aussage ist von Bedeutung bezogen auf die Beurteilung der Zulässigkeit potenzieller Vorranggebiete für Windenergie im Randbereich der Naturpark-Kernzone und ist in der Abwägung der FNP-Fortschreibung EE, auch im Hinblick auf die Prüfung einer Befreiung von den Festsetzungen der Naturpark-Verordnung zu berücksichtigen.

12. Zu II 3.2.3 Rohstoffabbau → S. 72 – 74 (und SUP, S. 150-162)

Die Verwaltung wird beauftragt, der Planungsgemeinschaft die korrigierten Abgrenzungen wie unter II 3.2.3 Rohstoffabbau in der Sitzungsvorlage enthalten, digital – mit den dazu gegebenen Erläuterungen - zuzuleiten. Darüber hinaus soll darauf hingewiesen werden, dass die im ROP-Entwurf dargestellten Vorbehaltsflächen deutlich entsprechend der dargestellten Abgrenzungen zu reduzieren, in Teilbereichen komplett zu entnehmen sind, da ein künftiger (langfristiger) Abbau den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel so stark beeinträchtigen würde, dass damit alle Bemühungen um Naturschutz (Biotopschutz) und Tourismus unterlaufen werden. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ist einzigartig in seiner Ausprägung, da es viele erdgeschichtliche Phänomene aufweist (Korallenriffe Gerolsteiner Dolomiten ca. 400 Mio Jahre alt, Buntsandstein aus der Wüstenzeit und Vulkanismus aus der jüngeren Erdgeschichte). All das auf engstem Raum gilt es zu schützen und zu erhalten, und nicht durch Darstellung von Vorbehaltsflächen, die dem Rohstoffabbau bereits im Vorhinein einen höheren Stellenwert einräumen als anderen Belangen, künftigen (langfristigen) Abbau preiszugeben. Die einzigartigen Zeugnisse der Erdgeschichte im Gerolsteiner Raum haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie beispielsweise die Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Vulkaneifel (rund um die Dauner Maare). Dieser Schutz wird durch die Verbandsgemeinde Gerolstein eingefordert.

13. Zu II 3.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus → S. 74 – 82

Die Aussagen im ROP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Sie sind von besonderer Bedeutung bezogen auf die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau und die Abwägung mit den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung. Gleiches gilt bezogen auf die im Verfahren befindliche Fortschreibung des FNP EE der VG Gerolstein. Dort werden ebenfalls die

Belange des landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes Vulkaneifel / Kylltal abgewogen mit den Belangen der Energieversorgung.

14. Zu II 4.1 Verkehr und Mobilität

Die Aussagen im ROP-Entwurf betreffen in der VG Gerolstein vor allem die Bahnstrecke (Eifelstrecke Trier – Gerolstein – Köln). Diese ist in der Karte 1 (Anhang zum ROP-Entwurf), in der die Verkehrsachsen dargestellt sind, nicht enthalten. Damit diese öffentliche Verkehrsachse wieder mehr ins Bewusstsein rückt, wird die Aufnahme in Karte 1 und Berücksichtigung bei allen Planungen gefordert.

15. Zu II 4.1.2 Funktionales Straßennetz

Karte 14 zeigt, dass zwischen Gerolstein und dem Oberzentrum Trier keine unmittelbare überregionale Straßenverbindung besteht. Diese besteht nur zum Mittelzentrum Prüm. Zur Kreisstadt bzw. zum Mittelzentrum Daun und zum Oberzentrum Trier besteht nur eine regionale Straßenverbindung (Kategorie III). Auch insofern ist die Darstellung der Bahnstrecke (Eifelstrecke) von besonderer Bedeutung (siehe unter II 4.1) und wird von der Verbandsgemeinde Gerolstein gefordert.

16. Zu II 4.1.2.1 Straßeninfrastruktur

Die Aufnahme der Ortsumgehung Pelm (Z 182) wird von der Verbandsgemeinde Gerolstein zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. Zu II 4.1.3 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

Das funktionale Netz des ÖV bezieht Schienen- und Busstrecken ein. Die DB-Eifelstrecke ist in Karte 15 als überregionale Verbindung dargestellt. Sie beginnt in Trier, endet aber im „Niemandland“. Auch wenn Köln in NRW liegt, ist der Hinweis auf das Oberzentrum Köln als Zielbahnhof unerlässlich. Vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass viele Berufstätige aus dem Gerolsteiner Land und dem Mittelbereich Gerolstein per Bahn nach Köln pendeln.

18. Zu II 4.1.3.1 Regionales Grundnetz

Gem. Z 189 sind u. a. die Regionalbahnstrecken Trier – Gerolstein – Köln und Gerolstein – Kaisersesch (Eifelquerbahn) Bestandteile des regionalen Grundnetzes. Der Strecke Trier – Gerolstein – Köln ist ein höherer Stellenwert einzuräumen, als der Eifelquerbahn Gerolstein – Daun – Kaisersesch. Bei der Strecke Trier – Gerolstein – Köln handelt es sich um eine überregionale Verbindung, bei der Eifelquerbahn z. Z. um ein allenfalls touristisch genutztes Ergänzungsnetz. Einer Nutzung im Grundnetz kommt der Eifelquerbahn erst dann wieder Bedeutung zu, wenn z. B. Schülerverkehre über die Bahnstrecke (zumindest von Daun nach Gerolstein und zur Eifelstrecke) über die Bahn abgewickelt würden.

Darüber hinaus wäre eine ständige Bahnverbindung von Daun nach Gerolstein (mit Anschluss an die Eifelstrecke) sinnvoll, auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich unter G 190 (Regiobuslinien) keine Verbindung zur Kreisstadt / Mittelzentrum Daun befindet. Es ist lediglich eine Regiobuslinie Gerolstein – Prüm – Arzfeld – Daleiden – Daasburg (Clervaux/Ettelbruck) vorhanden.

19. Zu II 4.1.3.2 Erweiterung des ÖV Angebotes

Es ist darauf zu achten, dass nicht nur Verbindungen nach Frankfurt, Luxemburg und Metz im ROP-Entwurf Berücksichtigung finden, sondern auch die Einbeziehung der Stadt Köln und des Mittelbereiches Gerolstein in den Rhein-Sieg-Verkehrsverbund gesichert bleibt (bisher ist der Bahnhof Gerolstein Endpunkt).

20. Zu II 4.1.4 Güterverkehr

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie könnten von Bedeutung sein bezogen auf einen künftigen Güterverkehr auf der Bahnstrecke Gerolstein – Prüm. Das Forstamt hat mehrfach darauf hingewiesen, dass für Holztransporte die Bahnstrecke sehr gut nutzbar wäre.

21. Zu II 4.1.6 Regionales Radwegenetz

Lt. ROP-Entwurf ist das regionale Radwegenetz vorrangig auszubauen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ob und wie weit sich ein Radweg nach Prüm verwirklichen lässt, bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

22. Zu II 4.2 Energieversorgung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Thematik erneuerbare Energien hat sich die Verbandsgemeinde Gerolstein im Rahmen der Fortschreibung

des FNP EE befasst. Die Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsplan werden beachtet.

23. Zu II 5 Raumwirksamkeit von Finanzströmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung: Einstimmig.